

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

info.strafrecht@bj.admin.ch

9. September 2026

Bundesgesetz zur Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht und zu Änderungen der Bundesgerichtsbarkeit; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht und zu Änderungen der Bundesgerichtsbarkeit eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können.

Aufsicht über die Bundesanwaltschaft

Die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG), des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) und des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) werden unterstützt. Auch den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG) wird mehrheitlich zugestimmt. Zu folgenden Bestimmungen bestehen seitens des Regierungsrats jedoch Vorbehalte:

Art. 20 Abs. 4 StBOG

Die Absätze 1–3 sowie Absatz 4 Satz 1 werden unterstützt. Absatz 4 Satz 2 wird hingegen abgelehnt. Der Entscheid darüber, ob die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Bundes über das Schweizer Bürgerrecht verfügen müssen, darf nicht der Bundesanwältin oder dem Bundesanwalt überlassen werden. Diese Frage ist auf Gesetzesstufe zu regeln.

Art. 31b Abs. 1 StBOG

Eine Disziplinaruntersuchung sollte grundsätzlich durch die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft selbst geführt werden, da diese über den notwendigen Erfahrungshintergrund verfügt. Soweit eine externe Beauftragung möglich sein soll, ist sicherzustellen, dass die beauftragte Person über langjährige praktische Erfahrung in der Strafverfolgung verfügt.

Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft

Für eine erfolgreiche und wirksame Strafverfolgung ist entscheidend, dass möglichst rasch und abschliessend feststeht, welche Strafverfolgungsbehörde für die Beurteilung eines Sachverhalts zuständig ist. Dadurch stehen die vorhandenen Ressourcen für die materielle Strafverfolgung zur Verfügung und müssen nicht für Zuständigkeitsfragen eingesetzt werden. Die Zuständigkeitsnormen in

der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) sollten daher so ausgestaltet sein, dass die abschliessende Zuständigkeit möglichst einfach, rasch und definitiv bestimmt werden kann. Spätere Handwechsel sind ineffizient und sollen möglichst verhindert werden.

Art. 23 Abs. 1 StPO

Den Änderungen von Art. 23 Abs. 1 lit. a, a^{bis}, b, h, h^{ter} und j StPO wird zugestimmt.

Die Konzentration der Strafverfolgung terroristischer Straftaten gemäss Litera h^{bis} bei einer Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich zu begrüßen. Zu beachten ist jedoch, dass das Zuständigkeitskriterium "Beteiligung an oder Unterstützung einer terroristischer Organisation" zu Beginn einer Untersuchung häufig noch nicht bekannt ist, sondern erst später erkennbar wird. Es ist deshalb erforderlich, dass die Bundesanwaltschaft entsprechende Verfahren niederschwellig und möglichst frühzeitig übernimmt.

Art. 24 StPO

Art. 24 StPO wird unterstützt. Die vorstehenden Ausführungen zu Art. 23 Abs. 1 lit. h^{bis} gelten sinngemäss.

Art. 25 Abs. 1 und 2 StPO

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 25 Abs. 1 StPO wird abgelehnt. Eine Übertragung an eine kantonale Staatsanwaltschaft ist ausschliesslich dann angezeigt, wenn dies aus Sicht der Strafverfolgung effizienter ist. Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn weitere Straftaten zu verfolgen sind, die der kantonalen Zuständigkeit unterliegen. Eine Übertragung an eine kantonale Behörde soll zudem nur mit deren Einverständnis erfolgen. Beantragt wird daher folgende Formulierung von Art. 25 Abs. 1 StPO:

"¹ Die Staatsanwaltschaft des Bundes kann eine Strafsache, für welche nach Artikel 23 oder 24 Bundesgerichtsbarkeit gegeben ist, einer kantonalen Behörde zur Untersuchung und Beurteilung übertragen, soweit die zuständige kantonale Behörde der Übertragung zustimmt."

Art. 26 Abs. 1 StPO

Grundsätzlich wird begrüsst, dass die Bundesanwaltschaft bei Zuständigkeitsentscheiden die Gerichtsstandsregeln mitberücksichtigen muss. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, weshalb die Bundesanwaltschaft bei Gerichtsstandskonflikten zwischen ihr und einer kantonalen Staatsanwaltschaft selbst entscheiden kann. Der Bundesanwaltschaft kommt gegenüber den kantonalen Staatsanwaltschaften keine besondere oder übergeordnete Stellung zu. Die Entscheidungsbefugnis der Bundesanwaltschaft ist deshalb zu streichen und dieser Entscheid analog der Regelung in Art. 28 StPO dem Bundesstrafgericht zu übertragen.

Art. 40 Abs. 2 StPO

Die Übernahme der Frist von zehn Tagen in die Strafprozessordnung wird grundsätzlich begrüsst. Abgelehnt wird hingegen die Möglichkeit, aus triftigen Gründen von dieser Frist abzuweichen. Eine solche Aufweichung führt zu Unklarheiten und weiteren Verzögerungen. Beantragt wird folgende Formulierung von Art. 40 Abs. 2 StPO:

"² Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft eines Kantons, die in den Gerichtsstandskonflikt involviert ist, die Frage innert zehn Tagen nach Eingang der letzten ablehnenden Stellungnahme eines ersuchten Kantons, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, dem Bundesstrafgericht zum Entscheid."

Meldepflicht der Jugendstrafbehörde

Die in Art. 31a der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vorgesehene Meldepflicht betreffend Strafverfahren gegen Minderjährige wegen terroristischer Straftaten gemäss dem vorgesehenen Gesetzeskatalog wird ausdrücklich unterstützt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin